

Chronische oder akut erkrankte Studierende

Aufgrund von unerwarteten Ereignissen (z.B. Unfall) oder wegen einer chronischen Erkrankung kann es, wegen längerer Abwesenheit, zu Studienverzögerungen kommen. Dadurch können studienbezogene (z.B. Anmeldefristen verpasst) oder finanzielle Probleme entstehen. Hier findest du Informationen, die dir in dieser Situation ein wenig das Leben erleichtern sollten.

Studienbeitrag Erlassen

Hat man als Studierende/r (ÖsterreicherIn, EU-/EWR-BürgerInnen, SchweizerInnen, Konventionsflüchtlinge oder Drittstaatsangehörige für die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der „Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 gilt) die Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester überschritten, gibt es zwei Möglichkeiten sein Studium fortzusetzen:

Studienbeitrag zahlen

derzeit im Jahr 2023/2024 (A, EU/EWR, CH) Euro 363,36 + ÖH Beitrag für Drittstaatenangehörige auf 726,72 Euro + ÖH Beitrag.

ACHTUNG: Die Fristen sind unbedingt einzuhalten!

Nähere Informationen zu den Fristen findest du auf der Website der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck: <https://www.uibk.ac.at/studium/organisation/kosten-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen.html.deB>

Erlassungsgrund geltend machen

Ein Erlassungsgrund ist nach § 92 Abs. 1 Z 4 UG wenn ein Studierender nachweislich durchgehend mehr als zwei Monate durch Krankheit im betreffenden Semester am Studium gehindert wird.

Die Studienabteilung der LFU Innsbruck verlangt als Nachweis eine fachärztliche Bestätigung. Die Erlassdauer ist längstens auf zwei aufeinander folgende Semester möglich kann jedoch neuerlich beantragt werden.

ACHTUNG: der ÖH-Beitrag (Stand SoSe 2024: 22,70€) muss trotzdem bezahlt werden! Die Fristen sind unbedingt einzuhalten!

Nähere Informationen zu den Fristen findest du auf der Website der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck: <https://www.uibk.ac.at/studium/organisation/kosten-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen.html.deB>

Fristen

Sommersemester spätestens 28./29. Februar

Wintersemester 30. September

Solltest du den Antrag nicht innerhalb der Frist stellen können oder tritt der Erlassungsgrund erst nach dem Ende der Frist ein, musst du auf jeden Fall den Studienbeitrag zahlen, damit die Fortsetzungsmeldung für das Semester erfolgen kann. Du kannst den Studienbeitrag dann mit einem Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrags zurückverlangen. Näheres dazu findest du weiter unten.

Rückerstattung

Bei einem Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages benötigst du wie schon bei der Befreiung, die entsprechenden Fachärztlichen Bestätigungen als Nachweis.

Fristen

Für das Wintersemester ist dies bis zum nächstfolgenden 28./29. Februar, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September möglich. Die Fristen sind unbedingt einzuhalten!

Antragstellung Erlass und Rückerstattung

Die Antragstellung kann entweder mittels Online-Antrag im LFU:online unter Mein Postfach (inkl. Online-Anträge) oder persönlich in der Studienabteilung im Hauptgebäude der Universität Innsbruck, Erdgeschoss, Zi. 95, Referat ‚Studienbeitrag‘, erfolgen.

Die fachärztlich Bestätigung ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie (notariell, gerichtlich) vorzulegen.

Mehr Informationen zum Studienbeitrag

<https://www.uibk.ac.at/studium/organisation/kosten-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen/studienbeitrag-und-foerderungen.html.de>

Mehr Informationen zum Erlass des Studienbeitrages

<https://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/erlassgruende.html.de>

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird österreichischen Staatsbürgern grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr ausbezahlt. Studierende mit einer erheblichen Behinderung (mindestens 50 Prozent) bzw. Studierende die Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst abgeleistet haben, kann die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Du erhältst die Familienbeihilfe für die gesetzliche Mindeststudiendauer. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung hast du pro Abschnitt ein Toleranzsemester. Absolvierst du den Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer, kannst du das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren Studienverlauf nützen. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Wenn du dein Studium wegen einer schweren Erkrankung für mindestens drei Monate unterbrechen musstest, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Mindeststudiendauer um ein Semester beantragt werden.

Mehr Informationen zur Familienbeihilfe

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html

Studienbeihilfe

Aufgrund der Sonderregelungen im Zusammenhang mit COVID-19 sei an dieser Stelle an die allgemeinen Informationen der ÖH verwiesen:

<https://www.oehweb.at/info>

Eine Krankheit, die eine Studienbehinderung darstellt, kann zu einem Anspruch auf ein Verlängerungssemester (fachärztliches Attest nötig) führen (§ 19 Studienförderungsgesetz), entbindet aber nicht von der Vorlage des Erfolges. Die Erfolgsfristen sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht von der Stipendienstelle verändert werden. Wenn nach 2 Semestern kein günstiger Erfolg (nötig für den Weiterbezug) vorliegt (30 ECTS), so genügt der Mindesterfolg (15 ECTS) zum Ausschluss der Rückzahlung. Liegt dieser Mindesterfolg auch nicht vor, so kann der günstige Erfolg noch bis zur Antragsfrist des 5. Semesters erworben werden und die Rückforderung wird auf 180,00 Euro reduziert. Die Anspruchsdauer für Studienbeihilfe verlängert sich je Studienabschnitt laut den Angaben der Stipendienstelle.

- um ein Semester für Studierende, z.B. die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden.
- um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für Studierende, die in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Mehr Informationen:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/studium_und_behinderung.html

<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/>

Stipendien

Aufgrund der Individuellen Förderungsmöglichkeiten wird von uns bei Stipendienbezogenen Angelegenheiten direkt an die zuständige Stipendienstelle in Innsbruck als Ansprechpartner verwiesen.

Stipendienstelle Innsbruck

Standort

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock

6020 Innsbruck

Öffnungszeiten stehen auf der Homepage der Stipendienstelle

Tel: 0512/573370

Fax: 0512/573370-16

Email: stip.ibk@stbh.gv.at

HP: www.stipendium.at

Beurlaubung

Wenn deine krankheitsbedingte Abwesenheit länger dauern sollte, solltest du dir überlegen ob du dich nicht beurlauben lässt. Dies ist maximal 2 Semester möglich und hat die Vorteile, dass du vom Studienbeitrag befreit wirst (muss nicht separat beantragt werden) und dass die Semester, in denen du beurlaubt bist, nicht zu deiner Mindeststudienzeit hinzugerechnet werden. Dazu kommt, dass Übergangsfristen für das Auslaufen von alten Studienplänen durch eine Beurlaubung unberührt bleiben (Vorausgesetzt das Studium läuft nicht generell aus) d. h. das man nicht in einen neuen Studienplan fällt wenn man sein Studium wieder fortsetzt (was der Fall wäre, wenn man sich exmatrikuliert). Nachteil ist, dass dir während der Beurlaubung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten verwehrt ist. Seit dem WiSe 2022/23 kann auch beim Eintritt eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses um eine Beurlaubung während des Semesters angesucht werden.

Antragstellung für Beurlaubung

Du musst den Antrag vor Beginn des Semesters, für das du die Beurlaubung beantragen willst, in der Studienabteilung stellen. Zusätzlich zum Antrag musst du eine Fachärztliche Bestätigung als Nachweis vorweisen können.

Die Beurlaubung kann wie der Erlass vom Studienbeitrag direkt in der Studienabteilung, über LFU:online oder mittels Post, Fax oder E-Mail beantragt werden.

ACHTUNG: der ÖH-Beitrag (Stand SoSe 2024: 22,70€) muss trotzdem eingezahlt werden!

Mehr Informationen findest du hier

<https://www.uibk.ac.at/studium/organisation/studium/meldung-abmeldung/index.html.de>

Lehrveranstaltung

An der LFU ist es möglich sich ohne Angabe von Gründen 3 Tage vor der Prüfung im Studienspezifischen Prüfungsreferat abzumelden. Nach dieser 3 Tagesfrist muss (nach § 23 Abs. 2 der Satzung i.d.F. des Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 04.05.2011, 19. Stück, Nr.360) die Versäumung der Prüfung begründet werden. (in unserem Fall eine fachärztliche Bestätigung).

Dies muss innerhalb einer Woche nach der Versäumung schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin bzw. beim Universitätsstudienleiter glaubhaft gemacht werden.

Abweichende Prüfungsmodalitäten

Informationen über Abweichende Prüfungsmodalitäten findest du unter den Allgemeinen Informationen.